Stand Juni 2026

FAQ zu NIS-2 und KRITIS-Dachgesetz im Energiesektor

1 FAQ zu NIS-2 im Energiesektor (BSIG + §§ 5c ff. EnWG)

Hinweis: *Diese FAQ dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen eine unverbindliche Darstellung der Rechtslage zum oben angegebenen Zeitpunkt dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung oder Beurteilung im Einzelfall. Für die Klärung konkreter Rechtsfragen sollte stets fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.*

1. Was ist das Ziel der NIS-2-Richtlinie?

Ziel der NIS-2-Richtlinie (EU 2022/2555) ist die Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Europäischen Union. Sie ersetzt die ursprüngliche NIS-Richtlinie von 2016 und erweitert deren Anwendungsbereich erheblich – sowohl hinsichtlich der erfassten Sektoren als auch der betroffenen Unternehmen.

2. Gilt die NIS-2-Richtlinie unmittelbar in Deutschland?

Nein. Die NIS-2-Richtlinie ist eine EU-Richtlinie und gilt nicht unmittelbar. Sie musste von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das neue BSI-Gesetz (BSIG) sowie – für den Energiesektor – durch die spezialgesetzlichen Vorschriften §§ 5c ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3. Welche gesetzlichen Vorschriften für den Energiesektor sind unter dem Thema „NIS-2“ relevant?

Für den Energiesektor sind insbesondere folgende Vorschriften relevant: (1) das BSIG als allgemeines NIS-2-Umsetzungsgesetz; (2) §§ 5c – 5e EnWG als spezialgesetzliche Vorschriften in Umsetzung der NIS-2-Richtlinie.

4. Wer sind die Adressaten der NIS-2-Pflichten?

Das BSIG unterscheidet drei Adressatengruppen:

(1) Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS)

(2) Besonders wichtige Einrichtungen

(3) Wichtige Einrichtungen

5. Wer gilt als „Betreiber kritischer Anlagen“?

„Betreiber kritischer Anlagen" sind natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine oder mehrere kritische Anlagen ausübt. Sie gelten automatisch als „besonders wichtige Einrichtungen" im Sinne des BSIG – unabhängig von ihrer Unternehmensgröße.

6. Wann gelten Anlagen als „kritische Anlagen“?

Kritische Anlagen sind Anlagen, die einer in der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Anlagenkategorie zuzuordnen sind und den dort festgelegten Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Im Sektor „Energie“ – **Teilsektor „Stromversorgung“** sieht die BSI-Kritisverordnung die folgenden Anlagenkategorien mit zugehörigen Schwellenwerten vor:

- **Erzeugungsanlagen** gelten ab einer installierten **Nettonennleistung von 104 MW** als kritische Anlage.
- Ist eine Erzeugungsanlage als **Schwarzstartanlage** kontrahiert, gilt sie unabhängig von ihrer Leistung als kritische Anlage (**Schwellenwert: 0 MW**).
- Für zur **Primärregelleistung** präqualifizierte Erzeugungsanlagen liegt der Schwellenwert bei **36 MW**.
- Für digitale Energiedienste gelten dieselben Schwellenwerte.
- Übertragungs- und Stromverteilernetze gelten ab einer entnommenen Jahresarbeit von 3.700 GWh pro Jahr als kritische Anlage.
- Zentrale Anlagen oder Systeme für den Stromhandel gelten ab einem abgewickelten Handelsvolumen von 3,7 TWh pro Jahr als kritische Anlage.

Wichtig: Die BSI-Kritisverordnung wird aktuell reformiert. Es ist daher möglich, dass zukünftig abweichende Anlagenkategorien und Schwellenwerte für die Bestimmung kritischer Anlagen gelten werden.

7. Was sind „Besonders wichtige Einrichtungen“ / „Wichtige Einrichtungen“?

„Besonders wichtige Einrichtungen“ bzw. „Wichtige Einrichtungen“ sind natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft (beispielsweise ein kommunaler Eigenbetrieb wie Stadtwerke ohne eigene Rechtspersönlichkeit), die anderen natürlichen oder juristischen Personen entgeltlich Waren oder Dienstleistungen anbieten und einer der Einrichtungsarten aus Anlage 1 oder Anlage 2 zum BSIG zuzuordnen sind.

Als **„besonders wichtige Einrichtung"** im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BSIG gilt eine Einrichtung, die

- mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigt oder
- einen Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro und eine Jahresbilanzsumme von über 43 Millionen Euro aufweist.

Als **„wichtige Einrichtung"** im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BSIG gilt eine Einrichtung, die

- mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt
- oder einen Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme von jeweils über 10 Millionen Euro aufweist.

8. Welche Einrichtungsarten sind im Sektor „Energie / Stromversorgung“?

Für den Sektor „Energie / Stromversorgung" bestimmt Anlage 1 zum BSIG die folgenden Einrichtungsarten:

- Stromlieferanten
- Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
- Betreiber von Übertragungsnetzen
- Betreiber von Erzeugungsanlagen
- Nominierte Strommarktbetreiber
- Aggregatoren
- Betreiber von Energiespeicheranlagen
- Anbieter von Ausgleichsleistungen
- Ladepunktbetreiber

9. Wie berechnet man die NIS-2-Schwellenwerte?

Für die Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme) sind grundsätzlich zunächst die Kennzahlen der Einrichtung selbst relevant.

Bei Unternehmen, die einem Konzern oder Unternehmensverbund angehören, müssen unter Umständen die Kennzahlen von Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen gemäß der EU-KMU-Empfehlung (2003/361/EG) ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Kennzahlen von Partner- und verbundenen Unternehmen müssen ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände mit Blick auf die Beschaffenheit und den Betrieb seiner IT-Systeme von seinen Partner- oder verbundenen Unternehmen unabhängig ist.

10. Was sind „Partnerunternehmen“ bzw. „verbundene Unternehmen“?

Die Begriffe richten sich nach der EU-KMU-Empfehlung (2003/361/EG). Im Grundsatz lassen sich Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen wie folgt differenzieren:

- „Partnerunternehmen“ halten 25–50 % der Gesellschaftsanteile.
- „Verbundene Unternehmen“ halten mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder üben beherrschenden Einfluss aus.

11. Für wen gelten die spezialgesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 5c ff. EnWG?

Die spezialgesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 5c ff. EnWG gelten für drei Gruppen:
(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen
(2) Betreiber von Energieanlagen, die als „besonders wichtige Einrichtung“ oder „wichtige Einrichtung“ nach BSIG eingestuft sind und deren Anlage an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist
(3) Betreiber digitaler Energiedienste, die als „besonders wichtige Einrichtung“ oder „wichtige Einrichtung“ nach BSIG eingestuft sind und deren Dienst an einer Energieanlage ausgeübt wird, die an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist.

Für Unternehmen, die einer dieser drei Gruppen zuzuordnen sind, gelten bestimmte Vorschriften des BSIG nicht; stattdessen greifen die spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 5c ff. EnWG.

12. Sind technische Betriebsführer ebenfalls betroffen?

Das BSIG und die §§ 5c ff. EnWG adressieren die Betreiber als Verpflichtete. Technische Betriebsführer unterfallen den gesetzlichen Pflichten daher grundsätzlich nicht unmittelbar; anders ist dies nur, wenn technische Betriebsführer als „Betreiber" der jeweiligen Anlage anzusehen sind.

Der Begriff des „Betreibers" ist im BSIG und im EnWG nicht abschließend definiert. Nach allgemeinem Verständnis ist „Betreiber" derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über eine Anlage ausübt und die Verantwortung für deren Betrieb trägt. Maßgeblich sind die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. In der Praxis ist eine sorgfältige Prüfung der Ausgestaltung des Betriebsführungsverhältnisses erforderlich.

Unabhängig davon, wer als „Betreiber" einzustufen ist, können technische Betriebsführer als Auftragnehmer im Rahmen der Lieferkettensicherheit nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BSIG mittelbar betroffen sein, da Betreiber verpflichtet sind, sicherheitsbezogene Aspekte der Beziehungen zu unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern zu berücksichtigen.

Zudem können Betriebsführer durch die IT-Sicherheitskataloge der Bundesnetzagentur adressiert werden. Die IT-Sicherheitskataloge gelten im Rahmen der Anforderungen gemäß §§ 5c ff. EnWG.

13. Sind Installationsbetriebe oder Projektierer von NIS-2 betroffen?

Installationsbetriebe und Projektierer sind grundsätzlich keine unmittelbaren Adressaten der NIS-2-Vorschriften (BSIG, §§ 5c ff. EnWG). Die NIS-2-Pflichten richten sich an die Betreiber der jeweiligen Einrichtungen bzw. Anlagen. Installationsbetriebe und Projektierer sind in der Regel nicht selbst Betreiber von Einrichtungen, die als „besonders wichtige Einrichtungen" oder „wichtige Einrichtungen" im Sinne des BSIG einzustufen sind, und unterfallen daher im Grundsatz nicht dem Anwendungsbereich der NIS-2-Vorschriften.

Allerdings können Installationsbetriebe und Projektierer im Rahmen von Projekten mittelbar betroffen sein. Betreiber, die den NIS-2-Pflichten unterliegen, sind gesetzlich verpflichtet, sicherheitsbezogene Aspekte der Beziehungen zu ihren unmittelbaren Anbietern und Diensteanbietern zu berücksichtigen (Sicherheit der Lieferkette). Installationsbetriebe und Projektierer können daher unter Umständen als Auftragnehmer oder Dienstleister verpflichteter Einrichtungen vertraglichen Anforderungen an die Cybersicherheit unterliegen.

14. Können Installationsbetriebe, die auch steuernden Zugriff auf Anlagen haben, zum KRITIS-Betreiber werden?

Installationsbetriebe sind in der Regel keine „Betreiber" im Sinne des BSIG oder des KRITIS-Dachgesetzes, da sie in der Regel nicht die Verantwortung für deren dauerhaften Betrieb tragen. Ein steuernder Zugriff auf Anlagen – etwa im Rahmen von Wartungsarbeiten – begründet für sich genommen grundsätzlich noch keine Betreibereigenschaft. Eine Einstufung als Betreiber kritischer Anlagen wäre allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen vorstellbar, etwa wenn ein Installationsbetrieb zugleich Dienste als „Betreiber digitaler Energiedienste" erbringt und die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

15. Wann und wo müssen sich Unternehmen registrieren?

„Besonders wichtige Einrichtungen“ und „wichtige Einrichtungen“ müssen sich spätestens drei Monate nach erstmaliger Einschlägigkeit beim BSI registrieren. Die Registrierung erfolgt über eine gemeinsame Plattform von BSI und BBK. Anzugeben sind u. a. Name, Anschrift, Kontaktdaten, relevanter Sektor sowie zuständige Aufsichtsbehörden.

16. Welche Cybersicherheitsmaßnahmen müssen Unternehmen ergreifen?

„Besonders wichtige Einrichtungen“ und „wichtige Einrichtungen“ müssen geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. § 30 Abs. 2 BSIG sieht einen Katalog mit Mindestmaßnahmen vor. Unternehmen, die den spezialgesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 5c ff. EnWG unterfallen, müssen die Vorgaben aus den IT-Sicherheitskatalogen der Bundesnetzagentur (BNetzA) beachten.

17. Was ist der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur?

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) erstellt im Benehmen mit dem BSI einen Katalog von Sicherheitsanforderungen (IT-Sicherheitskatalog), der den Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme gewährleisten soll, die für einen sicheren Betrieb von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen notwendig sind. Unternehmen, die den §§ 5c ff. EnWG unterfallen, sind verpflichtet, die Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs einzuhalten und die Einhaltung gegenüber der BNetzA nachzuweisen.

18. Was sind branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S)?

Besonders wichtige Einrichtungen sowie deren Branchenverbände können branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S) zur Gewährleistung der Cybersicherheit vorschlagen. Das BSI stellt auf Antrag fest, ob ein solcher Standard geeignet ist, die Anforderungen an die Cybersicherheitsmaßnahmen nach § 30 BSIG zu erfüllen.

19. Was gilt in Bezug auf Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen?

Bei erheblichen Sicherheitsvorfällen gilt ein dreistufiges Meldeverfahren:

(1) Erstmeldung innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis
(2) Bestätigungsmeldung innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis
(3) Abschlussmeldung spätestens einen Monat nach der Bestätigungsmeldung

Meldestelle ist eine gemeinsame Stelle von BSI und BBK.

20. Was sind „kritische Komponenten" und welche Anforderungen bestehen bei deren Einsatz?

„Kritische Komponenten" sind IKT-Produkte, die in kritischen Anlagen eingesetzt werden und die in einer Rechtsverordnung als kritische Komponenten bestimmt werden, weil Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit dieser IKT-Produkte zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen oder zu Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit führen könnten.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) kann den Einsatz von kritischen Komponenten untersagen oder Anordnungen dazu erlassen, wenn der Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt.

Bei der Prüfung, ob der Einsatz einer kritischen Komponente die öffentliche Ordnung oder Sicherheit voraussichtlich beeinträchtigt, kann das BMI insbesondere berücksichtigen, ob

(1) der Hersteller unmittelbar oder mittelbar von der Regierung eines Drittstaates kontrolliert wird oder zur Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen oder Streitkräften eines Drittstaates verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann,
(2) der Hersteller an Aktivitäten beteiligt war oder ist, die geeignet waren oder sind, nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der EU, der EFTA oder der NATO zu haben,
(3) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Hersteller aus sonstigen Gründen nicht vertrauenswürdig ist, oder
(4) der Einsatz der kritischen Komponente im Einklang mit den sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der NATO steht.

21. Welche Pflichten treffen direkt die Geschäftsleitung von Unternehmen?

Die Geschäftsleitung „besonders wichtiger Einrichtungen“ und „wichtiger Einrichtungen“ ist persönlich verpflichtet, die Risikomanagementmaßnahmen nach § 30 BSIG umzusetzen und deren Umsetzung zu überwachen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haften sie unter Umständen der Einrichtung für entstandene Schäden. Zudem müssen Geschäftsleitungen regelmäßig an Schulungen zu Cybersicherheitsrisiken teilnehmen.

22. Welche Sanktionen sehen BSIG / §§ 5c ff. EnWG vor?

Verstöße gegen die Pflichten aus dem BSIG und den §§ 5c ff. EnWG können mit behördlichen Sanktionen, unter anderem Bußgeldern, geahndet werden. Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach der Einstufung der Einrichtung:

- Für Betreiber kritischer Anlagen und besonders wichtige Einrichtungen können Bußgelder von bis zu 10 Millionen Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden – je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- Für wichtige Einrichtungen können Bußgelder von bis zu 7 Millionen Euro oder 1,4 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.

Darüber hinaus verfügen die zuständigen Aufsichtsbehörden über weitreichende Anordnungsbefugnisse, einschließlich der Möglichkeit, Unternehmen zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen zu verpflichten, Nachweise anzufordern oder Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

2 FAQ KRITIS-Dachgesetz im Energiesektor

Hinweis: *Diese FAQ dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen eine unverbindliche Darstellung der Rechtslage zum oben angegebenen Zeitpunkt dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung oder Beurteilung im Einzelfall. Für die Klärung konkreter Rechtsfragen sollte stets fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.*

1. Was ist das Ziel der CER-Richtlinie / des KRITIS-Dachgesetzes?

Ziel der CER-Richtlinie (EU 2022/2557) ist die Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in der Europäischen Union gegenüber physischen Bedrohungen. Das KRITIS-Dachgesetz (KRITIS-DachG) setzt diese Richtlinie in deutsches Recht um. Es verpflichtet Betreiber kritischer Anlagen, deren **physische Resilienz** zu gewährleisten – d.h. die Fähigkeit, Vorfälle zu verhindern, sich vor ihnen zu schützen, auf sie zu reagieren, ihre Folgen zu begrenzen und sich von ihnen zu erholen. Das KRITIS-Dachgesetz ergänzt damit die cybersicherheitsrechtlichen Vorgaben des BSIG um Anforderungen an die physische Sicherheit kritischer Infrastrukturen.

2. In welchem Verhältnis steht das KRITIS-Dachgesetz zum BSIG?

Das KRITIS-Dachgesetz und das BSIG sind komplementäre Regelwerke, die unterschiedliche Schutzziele verfolgen. Das BSIG regelt die Cybersicherheit und setzt die NIS-2-Richtlinie um; das KRITIS-Dachgesetz regelt die physische Resilienz kritischer Anlagen und setzt die CER-Richtlinie um. Beide Regelwerke gelten nebeneinander. Betreiber kritischer Anlagen – die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSIG zugleich als besonders wichtige Einrichtungen gelten – müssen daher grundsätzlich sowohl die cybersicherheitsrechtlichen Pflichten des BSIG (bzw. der §§ 5c ff. EnWG) als auch die Pflichten zur physischen Resilienz nach dem KRITIS-Dachgesetz erfüllen.

3. Wer sind die Adressaten des KRITIS-Dachgesetzes?

Das KRITIS-Dachgesetz richtet sich an die Betreiber von kritischen Anlagen.

4. Wer gilt als „Betreiber kritischer Anlagen“?

„Betreiber kritischer Anlagen" sind natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine oder mehrere kritische Anlagen ausüben.

5. Wann gelten Anlagen als „kritische Anlagen“?

Kritische Anlagen sind Anlagen, die einer in der BSI-KritisV bestimmten Anlagenkategorie zuzuordnen sind und den dort festgelegten Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Im Sektor „Energie“ – **Teilsektor „Stromversorgung“** sieht die BSI-Kritisverordnung die folgenden Anlagenkategorien mit zugehörigen Schwellenwerten vor:

- Erzeugungsanlagen gelten ab einer installierten Nettonennleistung von 104 MW als kritische Anlage.
- Ist eine Erzeugungsanlage als Schwarzstartanlage kontrahiert, gilt sie unabhängig von ihrer Leistung als kritische Anlage (Schwellenwert: 0 MW).
- Für zur Primärregelleistung präqualifizierte Erzeugungsanlagen liegt der Schwellenwert bei 36 MW.
- Für digitale Energiedienste gelten dieselben Schwellenwerte.
- Übertragungs- und Stromverteilernetze gelten ab einer entnommenen Jahresarbeit von 3.700 GWh pro Jahr als kritische Anlage.
- Zentrale Anlagen oder Systeme für den Stromhandel gelten ab einem abgewickelten Handelsvolumen von 3,7 TWh pro Jahr als kritische Anlage.

Wichtig: Die BSI-Kritisverordnung wird aktuell reformiert. Zukünftig ergeben sich die maßgeblichen Anlagenkategorien und Schwellenwerte aus der neuen KRITIS-Verordnung, die einheitlich für das KRITIS-Dachgesetz und die NIS-2-Vorschriften gelten wird.

6. **Gilt das KRITIS-Dachgesetz auch für sonstige „Besonders wichtige Einrichtungen“ bzw. „Wichtige Einrichtungen“?**

Nein. Das KRITIS-Dachgesetz richtet sich ausschließlich an Betreiber kritischer Anlagen. Die Kategorien „besonders wichtige Einrichtung" und „wichtige Einrichtung" im Sinne des BSIG sind für das KRITIS-Dachgesetz nicht maßgeblich. Allerdings kann ein Unternehmen, das zugleich Betreiber einer kritischen Anlage ist, sowohl den Pflichten des BSIG (als besonders wichtige Einrichtung) als auch den Pflichten des KRITIS-Dachgesetzes (als Betreiber kritischer Anlagen) unterliegen.

7. **Gilt das KRITIS-Dachgesetz auch für die technischen Betriebsführer von kritischen Anlagen?**

Das KRITIS-Dachgesetz adressiert als Verpflichtete unmittelbar die Betreiber kritischer Anlagen. Technische Betriebsführer unterfallen den gesetzlichen Pflichten daher grundsätzlich nicht unmittelbar. Anders ist dies nur, wenn technische Betriebsführer als „Betreiber" der jeweiligen Anlage anzusehen sind.

„Betreiber kritischer Anlagen" ist nach § 2 Nr. 1 KRITIS-DachG eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine oder mehrere kritische Anlagen ausübt. Maßgeblich ist damit nicht allein die formale Eigentümerstellung, sondern der tatsächlich ausgeübte bestimmende Einfluss auf die Anlage unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. In der Praxis ist daher eine sorgfältige Prüfung der konkreten Ausgestaltung des Betriebsführungsverhältnisses erforderlich.

Unabhängig davon, wer als „Betreiber" einzustufen ist, können technische Betriebsführer als Auftragnehmer im Rahmen der Resilienzpflichten mittelbar betroffen sein. Betreiber kritischer Anlagen sind nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 KRITIS-DachG verpflichtet, ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeitenden zu gewährleisten, einschließlich des Personals externer Dienstleister. Zudem sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Resilienz in einem Resilienzplan darzustellen, der auch die Beziehungen zu externen Dienstleistern berücksichtigen kann.

8. **Wann und wo müssen sich Unternehmen registrieren?**

Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate, nachdem eine Anlage als kritische Anlage gilt – frühestens jedoch bis zum 17. Juli 2026 – beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu registrieren. Die Registrierung erfolgt über eine gemeinsam vom BSI und BBK eingerichtete Registrierungsmöglichkeit. Anzugeben sind u. a. Name und Rechtsform des Betreibers, Anschrift und Kontaktdaten, Sektor und kritische Dienstleistung, Anlagenkategorie und Versorgungsgrad sowie eine Kontaktstelle.

9. Welche Risikomaßnahmen müssen Unternehmen umsetzen?

Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, auf Grundlage der nationalen sowie der eigenen Risikoanalysen und Risikobewertungen verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um das Auftreten von Vorfällen zu verhindern, einen angemessenen physischen Schutz von Liegenschaften und kritischen Anlagen zu gewährleisten, auf Vorfälle zu reagieren, sie abzuwehren und deren negative Auswirkungen zu begrenzen sowie nach Vorfällen die zügige Wiederherstellung der kritischen Dienstleistung zu gewährleisten. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen der Notfallvorsorge, des Objektschutzes, Zugangskontrollen, Risiko- und Krisenmanagementverfahren sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs. Die Maßnahmen sind in einem Resilienzplan darzustellen und anzuwenden.

10. Was gilt in Bezug auf Meldepflichten bei Vorfällen?

Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, Vorfälle unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis, der gemeinsamen Meldestelle von BSI und BBK zu melden. Bei einem andauernden Vorfall ist die Erstmeldung zu aktualisieren. Spätestens einen Monat nach Kenntnis des Vorfalls ist ein ausführlicher Bericht zu übermitteln. Die Meldungen müssen insbesondere Angaben zur Anzahl und zum Anteil der Betroffenen, zur bisherigen und voraussichtlichen Dauer des Vorfalls sowie zum betroffenen geografischen Gebiet enthalten.

11. Welche Pflichten treffen direkt die Geschäftsleitung von Unternehmen?

Geschäftsleitungen von Betreibern kritischer Anlagen sind persönlich verpflichtet, die Resilienzmaßnahmen umzusetzen und deren Umsetzung durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haften die Geschäftsleitungen unter Umständen der Einrichtung für den entstandenen Schaden.

12. Welche Sanktionen sieht das KRITIS-Dachgesetz vor?

Verstöße gegen die Pflichten des KRITIS-Dachgesetzes können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet werden. Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach der Art des Verstoßes. Das KRITIS-Dachgesetz sieht Bußgelder von bis zu 1 Million Euro vor.

Darüber hinaus verfügen die zuständigen Behörden über weitreichende Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse, einschließlich der Möglichkeit, Nachweise und Resilienzpläne anzufordern, Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen sowie die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anzuordnen.

Diese FAQ sind in Kooperation mit dem BSW-Mitgliedsunternehmen orka Partnerschaft mbB entstanden

Felix Meurer ist Rechtsanwalt und Salary Partner in der Wirtschaftskanzlei orka und auf IT- und Datenrecht spezialisiert

Kontakt: Bundesverband Solarwirtschaft e. V.: Maria Roos, roos@bsw-solar.de